



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 2. Dezember 2019, 20.00 Uhr
Allzweckraum, Kilchmattstrasse 5a

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019
2. Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2024 der Einwohnergemeinde Niederdorf
3. Budget 2020 der Einwohnergemeinde Niederdorf
inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
4. FEB-Reglement - Rektifikat
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Niederdorf, im November 2019

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann ab 13. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindegewebseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 wird einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2018 Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird einstimmig genehmigt.

3. Jahresrechnung 2018 Bürgergemeinde

Die Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf wird einstimmig genehmigt.

4. Kredit über CHF 60'000.00

Der Kredit über CHF 60'000.00 für die Stabilisierung des Fundamentuntergrundes im Unteren Schulhaus wird einstimmig erteilt.

5. Einbürgerungsreglement

Das Einbürgerungsreglement der Gemeinde Niederdorf wird einstimmig genehmigt.

6. FEB-Reglement

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird einstimmig genehmigt.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019 kann ab 13. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschlüsse sind auf der Gemeindewebseite abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019 zu genehmigen.

Traktandum 2

Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2024 der Einwohnergemeinde Niederdorf

Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zeigt einen negativeren Trend als noch vor einem Jahr. Ob die prognostizierten Aufwandüberschüsse der nächsten Jahre auch eintreffen werden, kann aus heutiger Sicht nur sehr schwer bewertet werden. Verschiedene Faktoren, welche die Gemeinde nur bedingt steuern kann, haben direkten Einfluss auf das jeweilige Ergebnis. Solche mögliche Einflussgrössen sind die zu erwartenden Steuererträge und die Höhe des Finanzausgleichs sowie auf der Aufwandseite die Kosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), bei der Pflegefinanzierung, bei der Sozialhilfe und nicht zuletzt bei der Bildung.

Auch bei den Prognosen zur Bevölkerungszahl mussten Berichtigungen vorgenommen werden. Aktuell pendelt sich die Einwohnerzahl bei 1'850 ein. Dies sind rund 30 Personen mehr als noch vor einem Jahr. Unter Berücksichtigung der bekannten Bauprojekte ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl in den kommenden Jahren kontinuierlich erhöhen wird.

Der aktuelle Personalbestand mit 8,5 Vollzeitstellen bleibt über die nächsten Jahre konstant. Die aktuellen Aufgaben können mit diesem Personal bewältigt werden. Sollten jedoch weitere Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden, könnte dies zukünftig Auswirkungen auf den Personalbestand der Gemeinde haben.

In den kommenden Jahren sind grösstenteils die gleichen Investitionen vorgesehen wie bereits bekannt. Im Oberen Schulhaus und in der Mehrzweckhalle sind diverse Sanierungsarbeiten geplant. In der Mehrzweckhalle sollen zudem der Hallen- und der Bühnenboden sowie beim Unteren Schulhaus der rote Sportplatz erneuert werden. Im Strassenwesen ist nebst den jährlichen Microsilbelägen und Feldwegsanierungen das grösste Investitionsvolumen bei der Erneuerung des Pausen- und Parkplatzes beim Unteren Schulhaus vorgesehen. Bei der Wasserversorgung sind weiterhin jährliche Wasserleitungserneuerungen in Koordination mit den Strassensanierungen vorgesehen. Zudem sind grössere Investitionen mit einer neuen Wasseraufbereitungsanlage geplant. Sobald der genaue Umfang bekannt ist, wird der benötigte Kredit mittels einer separaten Sondervorlage an einer nächsten Gemeindeversammlung beantragt. Ob und wann diese Investitionen tatsächlich umgesetzt werden können, wird die jeweilige Finanzlage der Gemeinde aufzeigen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2024 der Einwohnergemeinde Niederdorf ist ab 13. November 2019 auf der Gemeindegewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Die Gemeindeversammlung fasst über den Aufgaben- und Finanzplan keinen Beschluss, sondern nimmt ihn als Planungsinstrument lediglich zur Kenntnis.

Traktandum 3**Budget 2020 der Einwohnergemeinde Niederdorf****inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Das Budget für das Jahr 2020 schliesst bei einem Aufwand von 8'130'090 Franken und einem Ertrag von 8'127'100 Franken mit einem Aufwandüberschuss von 2'990 Franken ab. Gegenüber dem Vorjahresbudget bedeutet dies eine Verschlechterung um 15'280 Franken.

Trotz dieser Verschlechterung kann noch immer von einem erfreulichen Ergebnis gesprochen werden. Der positive Trend der letzten Jahre mit einem ausgeglichenen Budget kann fortgesetzt werden. Trotzdem besteht kein Anlass zur Euphorie. Verschiedene Faktoren, welche die Gemeinde nur bedingt beeinflussen kann, können das Ergebnis massgebend verändern. Einerseits ist die Gemeinde auf einen konstanten Steuerertrag und einen stabilen Finanzausgleich angewiesen. Andererseits können die Kosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), bei der Pflegefinanzierung und bei der Sozialhilfe nur bedingt vorhergesehen werden. Veränderungen in diesen Bereichen können grosse Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Im Vergleich zum Vorjahresbudget zeichnet sich bei der Pflegefinanzierung nochmals ein Kostenanstieg in der Höhe von 30'000 Franken auf insgesamt 530'000 Franken ab. Diese Berechnung basiert wiederum auf den Zahlen des aktuellen Jahres mit der Anzahl der pflegebedürftigen Personen und deren Einreihung in den Pflegestufen. Auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist mit höheren Kosten von 40'000 Franken auf 153'000 Franken zu rechnen. Darin enthalten sind die Umstrukturierung und eine Aufstockung des Personals bei den Berufsbeiständen. Bei der Sozialhilfe, welche sich in die zwei Kategorien „Sozialhilfe“ und „Sozialhilfe Asylbereich“ unterteilt, erhöhen sich die gesamten Nettokosten um 100'000 Franken auf 617'000 Franken. Auch im Bereich der Bildung ist eine Kostensteigerung zu erwarten. Nach Vorgabe des Kantons sind die Modellumschreibungen bei den Lohneinreihungen überarbeitet worden und wirken sich auf die Besoldungskosten im Umfang von 187'000 Franken aus.

Der Finanz- und Lastenausgleich wurde wiederum gemäss Empfehlung und Kalkulation der kantonalen Fachstelle berechnet. Erwartet wird eine um 136'000 Franken tiefere Nettogutschrift. Diese Mindereinnahmen sollten durch die zu erwartenden höheren Steuereinnahmen von über 380'000 Franken mehr als kompensiert werden.

Im Jahr 2020 sind Nettoinvestitionen von 1'809'000 Franken geplant. Die grössten Investitionen sind für die Sanierungsmassnahmen im UG des Unteren Schulhauses, für die Projektierung und Sanierung des Holdenwegs sowie des Brunnenstiags, für die Anschaffung eines Kommunaltraktors, für Wasserleitungsersatz sowie für die Planung einer neuen Wasserversorgung vorgesehen.

Nachstehend die folgende Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Erfolgsrechnung nach Funktionen
- Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Investitionen nach Artengliederung
- Verzeichnis der Steuern und Feuerwehersatzabgabe
- Verzeichnis der Gebühren
- Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ergebnisübersicht

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2020

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	8'130'090	8'127'100	7'681'440	7'693'730	8'428'142.52	8'437'781.22
+ Betriebliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	105'690		94'520	1'121.18	
+ Ergebnis aus Finanzierung:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	102'700	106'810		8'517.52	
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		12'290		9'638.70	
+ Ausserordentliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss					
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		12'290		9'638.70	
INVESTITIONSRECHNUNG	1'869'000	60'000	822'000	62'500	224'596.80	
Zunahme der Nettoinvestitionen		1'809'000		759'500		224'596.80
Abnahme der Nettoinvestitionen						

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2020

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	959'730	100'950	979'410	110'180	900'180.22	133'261.10
Nettoaufwand		858'780		869'230		766'919.12
1 Oeffentliche Sicherheit	356'660	109'150	347'060	123'700	329'221.44	110'650.36
Nettoaufwand		247'510		223'360		218'571.08
2 Bildung	2'599'820	183'550	2'365'640	187'450	2'039'620.59	176'119.38
Nettoaufwand		2'416'270		2'178'190		1'863'501.21
3 Kultur und Freizeit	97'300		107'850	900	139'710.51	
Nettoaufwand		97'300		106'950		139'710.51
4 Gesundheit	762'100	57'150	726'600	56'800	777'412.05	76'820.55
Nettoaufwand		704'950		669'800		700'591.50
5 Soziale Wohlfahrt	1'775'200	715'750	1'517'250	520'500	1'701'602.00	692'478.61
Nettoaufwand		1'059'450		996'750		1'009'123.39
6 Verkehr	587'000	100'900	577'000	106'300	1'086'287.67	129'694.74
Nettoaufwand		486'100		470'700		956'592.93
7 Umwelt und Raumplanung	751'000	644'050	794'550	644'400	977'304.91	878'920.06
Nettoaufwand		106'950		150'150		98'384.85
8 Volkswirtschaft	42'350	7'250	90'150	7'550	37'107.60	7'296.00
Nettoaufwand		35'100		82'600		29'811.60
9 Finanzen und Steuern	198'930	6'208'350	175'930	5'935'950	439'695.53	6'232'540.42
Nettoertrag	6'009'420		5'760'020		5'792'844.89	
Total	8'130'090	8'127'100	7'681'440	7'693'730	8'428'142.52	8'437'781.22
Ertragsüberschuss			12'290		9'638.70	
Aufwandüberschuss		2'990				
T o t a l	8'130'090	8'130'090	7'693'730	7'693'730	8'437'781.22	8'437'781.22

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2020

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	8'130'090	8'127'100 2'990	7'681'440 12'290	7'693'730	8'437'781.22	8'437'781.22
3 Aufwand	8'130'090		7'681'440		8'428'142.52	
30 Personalaufwand	2'819'050		2'536'570		2'593'364.75	
31 Sach- übriger Betriebsaufwand	1'350'290		1'436'130		1'477'270.74	
33 Abschr. Verwaltungsvermögen	219'600		304'840		576'891.68	
34 Finanzaufwand	90'050		95'340		182'301.50	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	62'900		2'860		188'491.15	
36 Transferaufwand	3'301'900		3'009'500		3'134'322.70	
39 Interne Verrechnungen	286'300		296'200		275'500.00	
4 Ertrag		8'127'100		7'693'730	9'638.70	8'437'781.22
40 Fiskalertrag		3'680'000		3'288'000		3'719'695.00
41 Regalien und Konzessionen		9'250		8'550		10'181.00
42 Entgelte		1'047'400		1'072'550		1'053'694.21
43 Verschiedene Erträge						123'428.25
44 Finanzertrag		192'750		202'150		190'819.02
45 Entnahmen Fonds-/Spezialfinanzierungen				18'400		100'819.41
46 Transferertrag		2'911'400		2'807'880		2'963'644.33
49 Interne Verrechnungen		286'300		296'200	9'638.70	275'500.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2020

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	1'869'000		822'000		224'596.80	
		1'869'000		822'000		224'596.80
50 Sachanlagen	1'619'000		772'000		177'627.40	
52 Immaterielle Anlagen	250'000		50'000		46'969.40	
6 Investitionseinnahmen		60'000		62'500		
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung		60'000		62'500		

Steuern und Feuerwehersatzabgabe 2020

Im Jahr 2020 gelten folgende Steuersätze und Abgaben:

1. Gemeindesteuersätze

1.1	Natürliche Personen, Einkommens- und Vermögenssteuer	64 %	der Staatssteuer
1.2	Juristische Personen, Ertragssteuer	4.5 %	des Ertrages
1.3	Juristische Personen, Kapitalsteuer	2.5 ‰	des steuerbaren Kapitals

2. Feuerwehersatzabgabe

2.1	Ersatzabgabe	0.5 %	vom steuerbaren Einkommen
2.2	im Minimum	CHF 50.00	
2.3	im Maximum	CHF 400.00	

Verzeichnis der Gebühren 2020

Kenntnisnahme der im Jahr 2020 geltenden Gebühren:

1. Wassergebühren (exkl. MWSt.)*Jährliche Gebühren*

1.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.30	
1.2	Minimalgebühr	CHF	172.50	wird bei einem Wasserbezug von 0 – 75 m ³ pro Anschluss immer erhoben
1.3	Wasserzählermiete	CHF	15.00	pro Zähler und Jahr

2. Abwassergebühren (exkl. MWSt.)*Jährliche Gebühren*

2.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.60	
-----	------------------------------	-----	------	--

3. Hundegebühr

3.1	Erster Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	100.00	
3.2	Jeder weitere Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	175.00	

4. Kehrichtgebühren (inkl. MWSt.)

4.1	17 Liter-Sack, ½ Vignette	CHF	1.40	
4.2	35 Liter Sack, 1 Vignette	CHF	2.80	
4.3	60 Liter Sack, 2 Vignetten	CHF	5.60	
4.4	110 Liter Sack, 3 Vignetten	CHF	8.40	
4.5	Containervignetten 240 Liter	CHF	16.00	
4.6	Containervignetten 600 Liter	CHF	41.00	
4.7	Containervignetten 800 Liter	CHF	50.00	
4.8	Kleinsperrgut bis 15 kg, 3 Vignetten	CHF	8.40	max. Masse: 150 x 100 x 50 cm
4.9	Grüngutgebühren	CHF	0.55	pro kg
4.10	Häckseldienst	CHF	3.00	pro Minute



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung
vom 02. Dezember 2019

Bericht zum Budget 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages haben wir den Voranschlag für das Jahr 2020 der Einwohnergemeinde Niederdorf eingehend geprüft. Unsere Fragen konnten wir an Besprechungen mit der Verwaltung sowie mit einer Delegation des Gemeinderates (Präsident Martin Zürcher und Alfredo Kurmann, dem für das Finanzressort zuständigen Gemeinderat) besprechen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten für die entsprechende Zusammenarbeit.

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir zu beurteilen, ob der Gemeinderat das Budget 2020 mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht sowie nach den Vorgaben des Kantons unter Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen und Reglemente erarbeitet hat.

Das vorliegende Budget 2020 verzeichnet einen minimalen Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 2'990.– bei einem Gesamtaufwand von etwas über 8.1 Mio. CHF. Damit resultiert im Vorjahresvergleich eine analoge Situation mit einem veranschlagten ausgeglichenen Gesamthaushalt. Auf die aus unserer Sicht wesentlichsten aufwand- und ertragsseitigen Veränderungen gehen wir nachstehend wie folgt kurz ein:

- **Bildung:** Die Nettoausgaben in der für die Gemeinde «gewichtigsten» Ausgabenrubrik Bildung erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahresbudget um rund CHF 238'000.–. Zu Buche schlagen u. a. höhere Besoldungskosten aufgrund überarbeiteter Modellumschreibungen bei der Lohneinreihung (gemäss Vorgabe Kanton).
- **Finanzen:** Im Vorjahresvergleich ist der Ertrag gesamthaft im Ausmass von rund CHF 250'000.– höher veranschlagt. Insbesondere wird in Kenntnis des Ergebnisses des Rechnungsjahres 2018 und auf der Basis einer Hochrechnung für das laufende Jahr 2019 mit einem substantiell höheren Volumen bei den Einkommenssteuern für natürliche Personen gerechnet.
- **Finanzen:** Beim Finanz- und Lastenausgleich wurde auf die Empfehlungen und Kalkulationen der kantonalen Fachstelle abgestellt. Hier bestehen – wie in jedem Jahr – grössere Unsicherheiten über die Entwicklung der relevanten Finanzkennzahlen.



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2020 verzeichnet im Weiteren in der Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen im Ausmass von CHF 1'869'000 (im Vorjahr belief sich dieser Wert auf CHF 759'500.--). Es handelt sich demzufolge um eine angestiegene Investitionstätigkeit bei nach wie vor geringem Selbstfinanzierungsanteil.

Im Rahmen unserer Prüfungen haben wir festgestellt, dass bei vielen Investitionsvorhaben noch keine konkreten Kostenvoranschläge, Offerten oder zumindest genauere Kostenschätzungen vorliegen. Wir sind jedoch klar der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Budgetierung entsprechende Kalkulationsgrundlagen vorliegen sollten und haben diesen Punkt auch mit dem Gemeinderat und der Verwaltung eingehend besprochen. Gestützt auf diese Absprachen sollen künftig Investitionsvorhaben nur noch in Ausnahmefällen ohne entsprechende Grundlagen in den Voranschlag aufgenommen werden.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das Kalenderjahr 2020 mit den in den Begleitunterlagen aufgelisteten (gegenüber 2019 unveränderten) Gebühren und Steuersätzen zu genehmigen.

Niederdorf, im Oktober 2019

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)

sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)

sig. Jürg Bürgin

sig. Davide Perrotta

sig. Hansjörg Thommen

Das Budget 2020 ist ab 13. November 2019 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Traktandum 4

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) - Rektifikat

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019 ist das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) einstimmig genehmigt worden. Infolge eines Missverständnisses zwischen dem Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), welche die Vorprüfung des Reglements durchgeführt hatte, und der Verwaltung muss dieses Reglement nochmals durch den Souverän genehmigt werden.

Der § 7 Abs. 2 des FEB-Reglements muss wie folgt geändert werden:

alt: „Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90 % der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 84'000 ausgerichtet.“

neu: „Der Beitrag der Gemeinde wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 84'000 ausgerichtet.“

Alles andere im Reglement konnte so belassen werden. Damit dieses Reglement durch die BKSD genehmigen werden kann, muss dies aus formalen Gründen vorher zwingend von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden. Und zwar in vollem Umfang.

Zur Erinnerung:

Das vorliegende FEB-Reglement musste erstellt werden, weil mit Inkrafttreten des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) am 1. Januar 2017 die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten haben.

Für die Umsetzung des Gesetzes ist ein Reglement notwendig. Als Vorlage diente ein Musterreglement, welches in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) erarbeitet worden ist.

Basierend auf dieser Mustervorlage wurde ein entsprechendes Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung entworfen. Der Zweck dieses Reglements ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Aus- und Weiterbildung zu erleichtern. Es regelt die Angebote der Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten. Das Angebot umfasst Tagesfamilien, Einrichtungen der Kinderbetreuung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen (z. Bsp. Kindertagesstätten) und von der Gemeinde anerkannte Betreuungsformen.

Nachstehend das neue Reglement:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c) von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁶ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁸ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde Niederdorf anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft;
- b) im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Niederdorf anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft.

² Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.
- ² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn das Angebot allen Kindern der Gemeinde Niederdorf nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht.
- ³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
- ⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre von der Gemeinde überprüft.
- ⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.
- ⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- ¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederdorf haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- ² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Niederdorf haben.
- ³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
 - b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
 - c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung.
- ⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:
 - a) bei einer alleinerziehenden Person mindestens 20 %;
 - b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.
- ⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.
- ⁶ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden

Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen hinzugezählt:

- a) die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b) 10 % des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 50'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. von CHF 30'000 für alle übrigen Erziehungsberechtigten;
- c) Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000 zum Einkommen hinzugezählt.

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Einkommen abgezogen:

- a) bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b) ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet;
- c) für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

² Der Beitrag der Gemeinde wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 84'000 ausgerichtet.

³ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁵ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 84'001 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁶ Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so steigt der Beitrag der Gemeinde für sämtliche Betreuungsleistungen pro zusätzliches betreutes Kind um 10 %, höchstens aber bis zum maximalen Beitrag der Gemeinde gemäss § 7 Abs. 2.

§ 8 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a) sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b) Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c) Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;
- d) den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e) Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder entspricht diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

⁴ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

⁵ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

⁷ Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

§ 9 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. September neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a) Betreuungsumfang;
- b) Anzahl Kinder im Haushalt;
- c) Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 5 und 6;
- d) zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
- e) massgebendes Einkommen.

³ Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 12 Verfügungszuständigkeiten

Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang 1

zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Tabelle zur Ermittlung der Gemeindebeiträge	
Massgebendes Monatseinkommen (bis zu CHF ...)	Gemeindebeitrag (CHF pro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
über 7000	0.00

Das FEB-Reglement ist ab 13. November 2019 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das rektifizierte Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) zu genehmigen.